

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Großen Kreisstadt Wiesloch**

### **Bebauungsplan „Östliche Königswiese“**

Der Gemeinderat der Stadt Wiesloch hat am 29. September 2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „**Östliche Königswiese**“ und die örtlichen Bauvorschriften (im Folgenden als „Satzungen“ bezeichnet) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Durch den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Lebensmittelmarkt, ein Bäckereiverkaufsgeschäft mit Café, eine oberirdische Stellplatzanlage, weitere Nebenanlagen und Wegeverbindungen, Flächen für Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Wohnungen geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flst.Nrn. 15062, 15063 jeweils vollständig, und die Grundstücke Flst.Nrn. 15207, 15054 jeweils teilweise. Die örtlichen Bauvorschriften dienen im Wesentlichen der Umsetzung baugestalterischer Absichten.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Satzungen in Kraft. Jede Person kann die Satzungen mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zum Bebauungsplan nach § 10 a Abs. 1 BauGB während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Wiesloch, Marktstr. 13, Fachgruppe 5.1, - Stadtentwicklung-, Zimmer 406, einsehen und über ihre Inhalte Auskunft verlangen.

Gemäß § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch den Bebauungsplan eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Eine etwaige beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB etwaige beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB etwaiger beachtlicher Fehler sowie etwaige beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber

der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sind unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadtverwaltung Wiesloch, Marktstraße 13, 69168 Wiesloch geltend zu machen.

Wiesloch, den 20. Oktober 2021

**gez. Dirk Elkemann, Oberbürgermeister**